



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Polnische Proteste von einst und jetzt.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

und in der Förderung materieller Interessen seine Berechtigung nachweisen und seine Unterthanen entschädigen. Seine Ohnmacht wurde darin offenbar, als der moderne Verkehr Anstalten erforderte, die innerhalb der künstlichen Schranken bunter Vielherrschaft nicht errichtet werden konnten. Dampfmaschinen, Eisenbahnen und Telegraphen haben, weil sie Blick und Willen für große Beziehungen des Staatslebens erfordern, die meisten unserer Kleinstaaten in nicht geringerem Grade zerstört, wie die geräuschvollen Vorgänge, die man sonst unter dem Begriff großer geschichtlicher Actionen begreift. Nassau ist unter den nächstenbenachbarten Opfern des Jahres 1866 nur ultimus inter pares, aber seiner compendiosen Uebersichtlichkeit wegen hat es noch den Vorzug, in der politischen Pathologie Deutschlands das zu sein, was die Aerzte einen „schönen Fall“ nennen.

### Polnische Proteste von einst und jetzt.

Die Polen haben sich in Posen und Westpreußen in der ausgesprochenen Absicht zu Abgeordneten zum norddeutschen Parlament wählen lassen, um in demselben den Protest gegen die Einverleibung dieser beiden Provinzen in den norddeutschen Bund, welchen die polnische Fraction schon im preußischen Hause der Abgeordneten am 12. September vorigen Jahres niedergelegt, zu erneuern. Diesem Vorsatz widmen wir im Nachfolgenden ein Angebinde aus dem Kramladen polnischer Vergangenheit.

Wir wollen auf den 66er Jahrgang dieses oft credenzt Brauseweins hier nicht in der Absicht zurückkommen, um den Protestirenden zu zeigen, wie schwach es mit ihren Rechtsherleitungen aus wiener Verträgen bestellt ist, wie schlecht sie in der Geschichte ihres früheren Vaterlandes bewandert sind, wenn sie behaupten, daß Westpreußen „niemals zum deutschen Reiche“ gehört habe, und wie sie den Beweis schuldig geblieben sind, daß die „Polen“ Westpreußens bei dessen Zugehörigkeit zu Norddeutschland nicht ebenso gut „als Polen behandelt werden“ können, wie ohne sie. Auch darauf sollen die Unbelehrbaren nicht wieder aufmerksam gemacht werden, wie sie durch dieses Auftreten von neuem documentiren, daß sie für politische Rechte nicht Sinn und Verstand haben, ndern nur für ihre unschätzbare „Nationalität“, womit zusammenhängt, daß aus

ihrer Mitte immer hin und wieder Sehnsuchtsseufzer nach einer Ausbreitung der stammverwandten russischen Segensherrschaft über die unteren Weichsel- und Warthegebiete hervorbrechen. Wenn die polnischen Parlamentsmitglieder aber vielleicht nach einem Protestmuster suchen, welches mehr Hand und Fuß hat als das jüngste Kind ihres alten Wises, so kann ihnen eine ganze Collection davon nachgewiesen werden. Sie stehen im Anhang zu Gottfried Lengenichs „Geschichte der Preussischen Lande Königlich Polnischen Antheils unter der Regierung Sigismundi Augusti.“ Danzig, 1723.

Wissen die Herren noch, was im Jahre 1569 auf dem Reichstage von Lublin geschehen ist? — Polen besitzen zuweilen ein beneidenswerthes Gedächtniß für ihre Geschichte; sie behalten aber bloß das Ruhmvolle und Schmeichelhafte, und mit Beihilfe der dienstwilligen Phantasie bauen sie sich gern eine leidlich glänzende Vergangenheit zusammen. Wir Deutsche haben aber ein besseres Gedächtniß; dagegen ist unsere Phantasie in der Geschichte träger. So haben wir in Westpreußen auch noch nicht vergessen, was damals in Lublin vorgefallen ist. Wir wollen also eine kleine Repetition vornehmen. Gehen wir von Bekanntem aus.

Das wird den Herren wohl noch erinnerlich sein, wie Westpreußen an Polen kam; daß die Abgesandten der preussischen Stände am 6. März 1454 einen Vertrag mit dem Könige Kasimir dem Zweiten abschlossen, wonach sich ihm das Land unter bestimmten Bedingungen unterwarf. Es waren hauptsächlich folgende. Auf den König gingen alle Hoheitsrechte des Ordens, jedoch mit Abstellung der Landesbeschwerden gegen ihn über. Die Verfassung blieb dieselbe; nur traten an die Stelle der Ordensgebietiger Palatine, an die Stelle der Comthure Starosten. Der Landesrath, eine Art von Landesregierung, war, als das Kriegsglück nur das westliche Preußen bei Polen beließ, zusammengesetzt aus einem Stellvertreter des Königs, Gubernator oder Statthalter, welcher nur mit Genehmigung der Stände aus den Landeseingeborenen genommen werden sollte, aus vier Palatinen, aus vier Starosten und Unterkämmerern und sieben Vertretern der sogenannten Großen Städte, so zwar, daß die acht adeligen Mitglieder nur sieben Stimmen führen durften, also die Städte gleiche Rechte mit jenen hatten. Die Bischöfe waren ursprünglich vom Landesrath ausgeschlossen. Die Landstände wurden von den Vertretern sämmtlicher Städte und des ganzen Adels gebildet. Alle Aemter durften nur an Eingeborne vergeben werden. Das Recht, die Eigenschaft eines Eingeborenen (*jus indigenatus*) zu ertheilen, behielten sich die Stände vor. Das Land behielt seine eigene Münze, die Zölle in Preußen sollten aufgehoben werden, der Handel der preussischen Kaufleute nach und durch Polen frei sein. Der Einfluß der Stände war sehr bedeutend, er erstreckte sich sogar auf die Entscheidung über Krieg und Frieden. Als Sigismund August für Livland wider Moskau Krieg führte, erklärten sich dieselben

zur Beisteuer nicht verpflichtet, weil der König ihn „ohne Einrath der Stände unternommen“. Unter diesen und anderen Bedingungen sollte Preußen „auf ewige Zeiten mit der Krone von Polen“ vereinigt werden. Daß es aber nicht zum Königreich Polen gehörte, erhellt auch daraus, daß Kasimir neben dem Königstitel von dem Tage an auch, denjenigen eines „Herrn von Preußen“ annahm.

Es liegt auf der Hand, daß die Bedingungen und Umstände, unter welchen Westpreußen 1454 an Polen kam, ganz andere waren als diejenigen, unter denen es 1772 und Posen 1815 mit dem Königreich Preußen vereinigt wurde. Bedingungen gab es in den beiden letzten Fällen eigentlich gar keine; denn die Könige von Preußen waren damals unumschränkt, und ihre neuen Unterthanen, deren Herrschaft sie ausschließlich ihrer eigenen Waffengewalt verdankten, konnten daher noch weniger politische und nationale Sonderrechte beanspruchen, als ihre alten Unterthanen keine besaßen. Der wiener Congreß namentlich, welcher eine Einigung über den Besitz der Länder, die gemeinsam erobert worden waren, zu Stande brachte, hat Posen so gut wie die Rheinlande und die sächsischen Gebiete dem Könige Friedrich Wilhelm dem Dritten als unumschränktem Souverän überlassen. Am wenigsten waren die Polen als Besiegte im Stande, ihm Bedingungen ihrer Unterwerfung zu stellen. Dieses war aber bei den Preußen dem Könige von Polen gegenüber der Fall. Sie waren keineswegs von den Polen mit den Waffen in der Hand unterworfen worden, sondern mußten sich ihre Unabhängigkeit vom Orden unter geringer Beihilfe der Polen mit eigenem Blut und Gut erkämpfen; sie verhandelten mit Kasimir auf gleichem Fuße als freie Männer und kamen mit ihm in einem Vertrage überein, nach welchem sie einen abgesonderten deutschen Staat bildeten, welcher nur durch Personalunion mit Polen verbunden war.

Es liegt aber ebenso sehr auf der Hand, daß der Vertrag für die Polen unvortheilhaft und unbequem war — ebenso unvortheilhaft und unbequem als es für Preußen im Jahre 1867 sein würde, wenn es Posen und Westpreußen außerhalb des norddeutschen Bundes belassen und nur durch Personalunion mit dem Staatskörper verbinden müßte. Wenn ein Volk vortheilhafte Verträge hält, so kann es sich daraus kein Verdienst machen. Das Verdienst, welches Dank und Vergeltung in späten Tagen erheischt, fängt erst da an, wo der Nachtheil beginnt. Wie herrlich würde es jetzt den Polen zu Statten kommen, wenn sie bei ihren Forderungen, daß die polnische Sprache in Posen (sie verlangen es freilich auch in Westpreußen) die herrschende bleibe, alle Aemter dort mit Eingeborenen besetzt werden, die Provinz eine selbständiger Staat werden soll, nachweisen könnten, daß ihre Vorfahren in Lithauen, Weiß-, Roth- und Kleinrußland, Westpreußen, Livland u. s. f. ebenso verfahren sind, obgleich sie davon großen Nachtheil gehabt hätten. Allein wie verhielt es sich, um von

anderen Beziehungen zu schweigen, mit der Beobachtung des preußischen Vertrages?

Schon Kasimir der Zweite hat ihn vielfach verlegt, wenn auch noch nicht gebrochen. Besonders beschwerten sich die Preußen schon damals über Erhebung vertragswidriger Weichselzölle. Aber auch Versuche gegen die Selbständigkeit des Landes wurden unter ihm gemacht und allmählig mit immer verstärkter Gewalt wiederholt. Es waren vorzugsweise die polnischen Großen, welche das Ziel planmäßig verfolgten. „Gute Worte, Drohungen, Gründe, dieses und noch mehr“, sagt Lengenich, „ward zur Erreichung des Zweckes angebracht: dem die preußischen Stände die aufgerichteten Verträge, das alte Herkommen, die beständige Gewohnheit, die geleisteten Eide und die ausgedungenen Vorrechte entgegensetzten. Die Könige unterstützten zuweilen das Begehren der Reichsstände, zuweilen erklärten sie sich für die Preußen; indem sie diesen wegen Festhaltung der Privilegien neue Versicherungen gaben, auch selbige bei Gelegenheit mit einem Eide bestätigten. Sigismundus der Erste machte sich anno 1510 denen polnischen Ständen anheischig, Fleiß anzuwenden, daß Preußen mit der Krone auf eine genauere Art vereinigt würde, und beide Lande einerlei Bürden tragen, auch sich einerlei Münze bedienen möchten: wiewol Hochgedachter König außer dem Artikel von der Münze, das übrige in dem alten Stande gelassen, die Erfüllung aber seines Versprechens dem Herrn Sohn aufgetragen und ihn dazu gleichsam verbindlich machen wollen.“ „Dieses war die Ursache, daß die Polen unter der Regierung Sigismundi Augusti mehr als jemals auf die Bewerkstelligung der neuen Vereinigung drangen.“ „Man forderte die Stände häufig auf die Reichstage; man setzte dem ermländischen Bisthum, mit dem zugleich das Landespräsidium verknüpft ist, einen geborenen Polen vor, man suchte die vornehmsten adeligen Familien durch die Execution eines gewissen Statuti Königs Alexandri arm und die ansehnlichsten Städte durch ungewöhnliche Commissiones kleinmüthig zu machen.“ Als das alles nicht half, faßte man einen anderen Plan. Weil die Preußen sich beständig auf ihre „Privilegien“ beriefen, worunter sie ihren Vertrag verstanden, so kam man polnischerseits auf den schlaunen Gedanken, sich hinter dieses Wort zu verstecken und durch dessen Deutung den Schein des Rechts zur Beseitigung des Vertrages zu gewinnen. Man that so, als wären diese sogenannten „Privilegien“ nichts Anderes als solche, welche der König einzelnen Privatpersonen oder Gemeinden ertheilte und über deren Bedeutung im Falle von Streitigkeiten der König nach den Reichsgesetzen die alleinige Entscheidung hatte. Um dem Könige Gelegenheit zu geben, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, fingen die polnischen Senatoren und Stände Streitigkeiten mit den Preußen über den Sinn der Privilegien an. Allein „die Preußen merkten die schädlichen Absichten der Reichsstände, deswegen sie sorgfältigst verhütet, sich mit ihnen wegen der Privilegien und deren Erklärung ein-

zulassen.“ So wurde das Plänchen zunächst vereitelt; zuletzt aber gelang es dennoch.

Auf dem Reichstage von Peterkau im Jahre 1562 hörten die preußischen Abgesandten die Erklärungen, Aufforderungen und Drohungen der polnischen Reichsstände und Kronbeamten schweigend an, gaben aber keine Gegenerklärungen ab, sondern bestanden darauf, daß sie mit den Reichsständen gar nichts zu schaffen hätten, sondern nur mit dem Könige. Nachdem sie das ihm selbst vorgestellt, verließen sie sämmtlich den Reichstag. In gleicher Weise verfahren sie im folgenden Jahre zu Warschau.

Endlich im Jahre 1569 auf dem Reichstage zu Lublin wurde der Widerstand der preußischen Abgesandten dadurch gebrochen, daß der Cardinal Hosius, Bischof von Ermland und Vorsigender des Landesrathes, welcher zugleich als Pole und eifriger Ultramontan (durch ihn wurden zuerst die unheilvollen Jesuiten nach Polen geführt) für das deutsche und überwiegend protestantische Preußen kein Herz hatte, von der Vollmacht der preußischen Stände abwich, indem er die Ernennung von Commissarien aus der Mitte der polnischen Senatoren beantragte, welche in Gemeinschaft mit den preußischen Landesrathen die Bedeutung der Landesprivilegien prüfen sollten. Weiter wollten die Polen nichts haben; die Commissarien wurden ernannt, die Prüfung vorgenommen, dem Könige Bericht erstattet und von ihm dann das schon längst abgekartete „Decret“ erlassen, durch welches den preußischen Räten, mit Ausschluß der großen Städte und Unterkämmerer, bei einer namhaften Strafe aufgegeben wurde, in der Mitte der Kronsenatoren Platz zu nehmen, und den Abgeordneten des Adels, in die polnische Landbotenstube einzutreten. Die Rechte der kleinen Städte wurden ganz übergangen, da für diesen Stand ebenso wenig hier, wie für die großen Städte im Senat ein Platz vorhanden war. Die Verschmelzung von Westpreußen mit dem Gesamtreiche war dadurch eine abgemachte Sache; der preußische Landtag verlor seine bisherige Bedeutung und sank zu einem Provinziallandtage wie der von Großpolen oder Kleinpolen herab; die wichtigen Angelegenheiten wurden nur auf dem polnischen Reichstage verhandelt und für Preußen mit entschieden.

Allerdings wäre noch nichts verloren gewesen, hätten die preußischen Stände die Einigkeit bewahrt; aber die Landesräthe folgten dem Beispiele ihres Vorsitzenden, des Bischofs von Ermland, obwohl zwei Palatine zum Schein ihre Amtsentlassung forderten, auf die übrigen Mitglieder wurde keine weitere Rücksicht genommen, ob sie gleich Protest einlegten. Der niedere Adel schickte denn auch bald seine Landboten regelmäßig zum Reichstage und verschmolz völlig mit dem polnischen Adel.

Das war die Entscheidung über Westpreußen auf dem Reichstage zu Lublin im Jahre 1569. Die heutigen Polen aus Posen und Westpreußen werden

wohl zugestehen müssen, daß ihre Ansprüche auf staatliche und nationale Sonderung nicht so gut begründet sind, als diejenigen der Deutschen des damaligen polnischen Preußen. Sie werden es also billig finden, daß der norddeutsche Reichstag im Jahre 1867 und der König Wilhelm von Preußen sich nach dem Beispiel des lubliner Reichstages und des Königs Sigismund August von Polen richten, indem es ihnen auch freigestellt bleibt, gleichfalls nach dem Muster der Preußen von 1569 Protest abzufassen.

Wenn sie durchaus „Polen“ bleiben wollen, so ist es ihnen außerdem nach wie vor gestattet. Die Preußen wollten 1569 auch Deutsche bleiben, es wurde ihnen aber nicht gestattet. Wie schwach es mit den heutigen nationalen Ansprüchen der Polen auf Westpreußen bestellt ist, tritt außerdem noch hell zu Tage. Es gehört viel ritterlicher Muth dazu, sich über diese geschichtliche Rechtslage hinwegzusetzen.

Man würde übrigens den Polen Unrecht thun, wenn man annähme, daß sie bloß den Deutschen gegenüber so rechtsverachtend sich benommen hätten, vielleicht weil sie von jeher von deren überlegener Cultur Gefahr für ihre Nationalität gefürchtet hätten und ihr durch deren Unterdrückung — sie fand auch anderweitig, besonders in den Städten durch das ganze Reich statt — vorbeugen wollten. Man höre nur, welche Beschwerden die stammverwandten Russen aus der Geschichte gegen sie vorbringen; diese bedrohten jenes Kleinod jedenfalls nicht durch überlegene Cultur.

Von ihrem Verhältniß zu den Lithauern, einem kaum blutsverwandten, aber im Charakter ähnlichen Volke, welches gleichfalls ihre Nationalität nicht bedrohte, sprechen wir noch etwas genauer. Als ihr Großfürst Jagello 1386 zum Könige von Polen erwählt wurde, besaß ihr Reich wohl den dreifachen Umfang des polnischen, von welchem damals noch Masowien mit Warschau getrennt war. Der Vortheil für die Polen war also höchst bedeutend, als eine Vereinigung beider unter folgenden Bedingungen geschlossen wurde: 1) sollten beide nur durch Personalunion mit einander verbunden sein, 2) wurde ein Schutz- und Trugbündniß zwischen ihnen geschlossen, 3) sollten Landtag, Regierung, Heer getrennt bleiben, kein Pole in Lithauen, kein Lithauer in Polen ein Amt erhalten. Allein die Polen begnügten sich mit diesem Vortheil nicht. Wenn die Lithauer und die von ihnen abhängigen Weiß- und Kleinrussen mit ihnen ganz verschmolzen wurden, war der Vortheil für sie doch noch größer; folglich wurde alsbald mit allen Kräften darauf hingearbeitet. Die Lithauer widerstrebten zwar ebenso standhaft und beriefen sich auf das Vertragsrecht. Aber was hatte das Vertragsrecht für einen Werth? Sie sollten ja dafür viel mehr erhalten, sie sollten — Polen werden. Bei den griechisch-katholischen Lithauern und allen Russen machten sich die Polen daneben noch immerwährend durch die Verfolgung und Bedrückung der orthodoxen Kirche verhaßt. Allein sie hatten einmal das

Heft in Händen, so machten sie stetige Fortschritte in der Ausführung ihres Plans. Nur dadurch hielten sich die Lithauer noch, daß sie womöglich einen Sohn oder jüngeren Bruder der Könige zu ihrem Großfürsten machten. Das Schicksal wollte es aber so, daß diese Großfürsten immer nachdem den Königsthron bestiegen und dann ihre persönlichen Beziehungen zu dem Nebenlande zu dessen Nachtheil verwendeten.

Als nach dem Tode Sigismunds des Ersten dessen Sohn Sigismund August, bisheriger Großfürst, 1548 zur Königskrone gelangte, gab es gar keinen andern Prinzen des Hauses Jagello; somit war den Lithauern auch die Möglichkeit benommen, sich an der Wahl eines solchen zu ihrem Großherzog eine Stütze ihrer Selbständigkeit zu schaffen und waren den Angriffen der Polen in erhöhtem Maße ausgesetzt. Sie waren gezwungen, sich mit dem Gedanken an eine vollständige Vereinigung mit Polen mehr und mehr vertraut zu machen. „Sie wiegten sich hierbei in der Illusion, es sei möglich, daß sich Lithauen als gleichberechtigte Macht mit Polen verbände, die Polen gingen aber ganz einfach darauf aus, sich Lithauen vollständig unterthänig zu machen.“ So äußert sich ein Slawe in einer geschichtlichen Skizze („Slavisches Centralblatt“ 1866 Nr. 17 u. folg.), welche der folgenden Darstellung zu Grunde gelegt wird, um zugleich daran zu erinnern, daß das Verfahren der Polen gegen die Lithauer auch von ihren Stammverwandten nicht eben hoch gepriesen wird.

„Es geziemte Sigismund August,“ sagt unser Gewährsmann, „der in gleicher Weise das Wohl Polens und Lithauens zu vertreten hatte, eine vermittelnde Stellung zwischen beiden einzunehmen; allein die Stellung zu finden war unmöglich, da man von einer Seite die vollste Selbständigkeit, von der anderen die vollste Unterwerfung anstrebte. Sigismund mußte entweder auf die eine oder die andere Seite treten, und er trat endlich auf diejenige über, von welcher er für die Kräftigung des Reiches das Meiste erwartete, d. h. er trat auf die Seite der Polen.“ — Ich übergehe die einzelnen Maßregeln, welche zur Vorbereitung der vollständigen Vereinigung getroffen wurden, besonders die Erhebung des lithauischen Kleinadels zur Gleichberechtigung mit den dortigen Fürsten, wodurch in ihm eine polnische Partei geschaffen wurde. Endlich im Winter 1568—69, als die Lithauer zugleich von den Schweden und dem Zaren von Moskau mit Krieg bedroht wurden, also des Beistandes der Polen dringend bedürftig waren, war die Frucht reif. Es wurde der Reichstag zu Lublin einberufen, der, wie wir gesehen, auch den Preußen verhängnißvoll werden sollte. „Die Lithauer sandten erst zu Anfange des Jahres 1569 eine geringe Anzahl Landboten. Die Spannung war von beiden Seiten groß. Die Lithauer suchten ihr Recht auf vollständige Selbständigkeit in inneren Angelegenheiten nachzuweisen und beriefen sich auf die Documente der lithauischen Großfürsten; die Polen aber, welche eine vollständige Verschmelzung beider

Länder wünschten, beriefen sich auf die Verträge Wladislaw Jagellos und auf die Privilegien eben derselben Großfürsten, welche als polnische Könige den Polen das Entgegengesetzte von dem zugesichert hatten, was von ihnen den Lithauern versprochen war.“ - „Sie wandten sich sogar mit der Bitte an den König, er solle die Lithauer kraft seiner Autorität zu ihrer (der polnischen Privilegien) Annahme zwingen. Der König war ihnen auch zu Willen und bestätigte alle Vorschläge bezüglich der Verschmelzung Lithauens mit Polen.“ Das half aber noch nicht viel.

Endlich wurde in die Reihen der Lithauer dadurch eine Lücke gerissen, daß von Seiten der Beamten in den lithauisch-russischen Provinzen die Zustimmung zur Union bewirkt wurde. Sie wurden dadurch gewonnen, daß der König ihnen die Abgaben von ihren Dienstgütern zu erlassen versprach, wenn die Vereinigung zu Stande käme. Die Beamten waren nicht die gesetzlichen Vertreter des Landes; die Polen machten sie aber durch eine einfache Reichstagserklärung dazu, nahmen ihnen ohne Weiteres den Eid der Treue ab und gaben ihnen gegen das unzufriedene und erbitterte Volk Schutzmannschaften mit nach Hause. So wurden denn die Woiwodschaften Podlesien, Wolynien, Podolien, Braglaw und Kiew mit Polen vereinigt.

Nach diesen Erfolgen berief man auch die übrigen Lithauer bei Verlust ihres Amtes nach Lublin. Allein der Nachdruck war nicht mehr nöthig, denn da die Bedrohten sahen, daß die lithauisch-russischen Länder sich bereits mit Polen vereinigt hatten, „kamen sie freiwillig.“ Sie hofften jedoch noch auf die Annahme von vermittelnden Anträgen. Als diese von dem Reichstage verworfen wurden, wandten sie sich unmittelbar an den König in der Hoffnung, vielleicht von ihm selbst bessere Bedingungen zu erhalten. Am 29. Juni 1569 erschienen alle lithauischen und russisch-lithauischen Landboten vor ihm, und Georg Belewic hielt in ihrem Namen eine längere Rede, in der er die Bereitwilligkeit des Volkes zur Union zu erkennen gab, nur wolle es dabei nicht hintangesezt und seiner Ehre beraubt werden. „Denn es müßte uns und unsere Enkel sonst Schmerz ergreifen, wenn sie der heutigen Verhandlung gedächten und unsere Nachkommen müßten uns Vorwürfe machen, daß wir unsere eigne Erniedrigung nicht bemerkt hätten. Daher werfen wir uns Ew. königlichen Majestät mit der unterthänigsten Bitte zu Füßen (dabei fielen alle unter vielen Thränen auf die Knie) und bitten Euch um Gottes Willen, gedenket an unsere Dienste, an unsere Treue, an das Blut, welches wir zum Ruhme Ew. Majestät vergossen haben; treffet daher eine solche Einrichtung, die allen zur Ehre gereiche und unsern guten Namen und Eure königliche Ehre wahre, und gedenket dessen, was Ihr uns zugeschworen habet.“ Nach diesen Worten standen sie alle wieder auf und viele der polnischen Herren waren zu Thränen gerührt. Dennoch wurde dadurch nichts Erhebliches erwirkt; die Vereinigung

wurde wesentlich nach dem Verlangen der Polen vollzogen; die Lithauer verloren das Recht der besonderen Wahl und Krönung des Fürsten, ihren besonderen Landtag, ihr besonderes Gerichts- und Münzwesen; zugleich wurde das Verbot der Aemterverleihung an Polen aufgehoben. Nur die Führung des Titels eines Großfürsten von Lithauen neben dem königlichen wurde bewilligt.

Die Polen nennen das die „Verbrüderung“ der beiden Nationen. Wir Norddeutsche wollen jetzt mit andrem Culturrecht und Angebot die posener Polen in unsre Gemeinschaft aufnehmen. Ist ihnen Zwang geschehen, so ist es der Zwang der höheren Gesittung und des Berufs zu wirklichem Staatsleben, dem niemand sich entziehen darf, ohne den höchsten Pflichten des Menschen abzusagen. Sie werden dadurch gewürdigt, historische Sühne zu geben für das, was sie einst ihren Nachbarn angethan. Nehmen sie für ihre Handlungsweise von damals das Vorrecht geschichtlicher Mission in Anspruch, wohlan, so ist für sie die zwölfte Stunde längst vorüber, um einzusehen, daß nunmehr sie in den Genitivus getreten sind. Es wäre eine neue verhängnißvolle Schuld, wenn sie die seltene Schickung verkennen wollten, die ihnen gestattet, beim Eintritt in den norddeutschen Staat den Schein des guten Willens wenigstens zu retten, den sie der preussischen Monarchie bisher halsstarrig und selbstmörderisch versagt haben. Die Sache nicht, wohl aber die Miene ist ihnen freigestellt: die böse wird nichts ändern, aber die gute kann sie ehren.

Daß das Haupt Norddeutschlands auch künftig den Titel eines Großherzogs von Posen führen wird, mag ihrer Eitelkeit zum Trost gereichen.

### Ein Compendium des englischen Staatsrechts.

Homersham Cox. M. A. Die Staatseinrichtungen Englands. Uebersetzt und bearbeitet von H. A. Kühne. Berlin, J. Springer. 1867.

Der bekannte Ausspruch Coles hinsichtlich der Regeln über das Verfahren im englischen Parlamente: sie seien „ab omnibus quaerenda, a multis ignorata, a paucis cognita“ gilt von den gesammten Staatseinrichtungen Englands; — nicht bloß die Verwaltung, sondern auch die Verfassung des britischen Reichs ist in Deutschland unter den Schlagworten: „Selfgovernment und Parlamentarismus“ zwar „bewundert viel und viel gescholten“, dennoch aber nur